



Gesamtvertrag 0110301100

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender),
Lorenzo Colombini und Georg Oeller
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

dem Chorverband Bayerisch-Schwaben e. V.,
vertreten durch dessen Präsidenten Dr. Paul Wengert (Mdl),
Kaufbeurener Str. 1, 87616 Marktoberdorf

- im nachstehenden Text kurz „Chorverband“ genannt -

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

1. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 geschlossen.
Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens bis zum 30.11. schriftlich
gekündigt wird.

2. Vertragshilfe

Der Chorverband gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- (1) dass der Chorverband die GEMA bei der Erfüllung der Aufgaben der GEMA durch geeignete Aufklärungsarbeit weitestgehend unterstützt. Hierzu gehört insbesondere, dass die Mitgliederchöre dazu angehalten werden, ihre Veranstaltungen rechtzeitig bei der GEMA anzumelden, die Vergütungen bei Fälligkeit zu zahlen und ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Einreichung von Musikfolgen nachzukommen. Außerdem verpflichtet sich der Chorverband, ihre Mitglieder regelmäßig über GEMA-relevante Themen zu informieren und der GEMA ein Belegexemplar zur Verfügung zu stellen bzw. einen anderweitigen Nachweis zu erbringen;
- (2) dass sich der Chorverband verpflichtet, der GEMA die Namen und Adressen der berechtigten Mitglieder (bei juristischen Personen auch den Namen und die Adresse des Vorsitzenden bzw. Geschäftsführers) zu nennen und diese Informationen fortlaufend aktualisiert zur Verfügung zu stellen. Die Meldung erfolgt auf Ebene der gegenüber der GEMA auftretenden Veranstalter als Excel-Datei. Je Meldung werden eine Gesamtliste der Mitglieder und je eine Differenzliste zu den Zu- und Abgängen im Vergleich zur letzten Meldung zur Verfügung gestellt.
- (3) Sobald die GEMA die Voraussetzungen für eine Online-Meldung geschaffen hat, wird der Chorverband die Daten online melden und aktuell halten. Die Nutzung der nach diesem Absatz übermittelten Daten ist nur für die Zwecke dieses Vertrages gestattet.

3. Vergütungssätze

- (1) Die GEMA erklärt sich bereit, den Chorverband und seinen berechtigten Mitgliedern für ihre Musikwiedergaben, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung vorher ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, die jeweils gültigen Vergütungssätze unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von 20 % einzuräumen.
- (2) Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzuzurechnen ist.
- (3) Mitgliedern wird der Gesamtvertragsnachlass nach Meldung der Mitgliedschaft durch die Organisation ab dem Zeitpunkt der nächsten Fälligkeit des Einzelvertrages zwischen Mitglied und GEMA eingeräumt, erstmals aber ab dem Ersten des der Gesamtvertragsunterzeichnung folgenden Monats.

Der Gesamtvertragsnachlass entfällt ab dem Zeitpunkt des Austritts des Mitglieds aus dem Chorverband.

- (4) Der Chorverband und deren Mitglieder, die die Höhe der gesamtvertraglich vereinbarten Tarife bestreiten, so dass Verfahren bei der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt oder bei den ordentlichen Gerichten eingeleitet werden, haben keinen Anspruch auf die Einräumung des Gesamtvertragsnachlasses.

4. Programme / Musikfolgen

Veranstalter von Live-Musik sind gesetzlich verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung dargebotenen Werke (Musikfolge) zu übersenden. Kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung nach, werden zusätzlich 10 % der tariflichen Vergütung unter Berücksichtigung tariflicher Zu- und Abschläge in Rechnung gestellt. Etwaige Gesamtvertragsnachlässe werden dabei von der Berechnungsbasis ausgenommen und nicht berücksichtigt. Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Musikfolge bleibt hiervon unberührt.

5. Meldepflicht / Unerlaubte Musikdarbietungen

- (1) Dieser Gesamtvertrag entbindet den Veranstalter von öffentlichen Wiedergaben urheberrechtlich geschützter Werke nicht von der gesetzlichen Verpflichtung, vor der Veranstaltung die Einwilligung der Verwertungsgesellschaft einzuholen. Hier gelten jedoch die Regelungen, die in der „Vereinbarung zur GEMA-Lizenzierung“ getroffen wurden.
- (2) Erfolgen Musikdarbietungen ohne die erforderliche vorherige Einwilligung, werden bei der Berechnung keine Gesamtvertragsnachlässe eingeräumt. Das Recht der GEMA zur Berechnung von Schadensersatz (doppelte Normalvergütung) bleibt unberührt.

6. Weitere Verwertungsgesellschaften

Sofern die GEMA für weitere Verwertungsgesellschaften, von denen sie ein Inkassomandat erhält oder erhalten hat, Vergütungen geltend macht, werden deren jeweils veröffentlichten Tarife der Berechnung zugrunde gelegt.

7. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

München, 27. SEP. 2017

GEMA
GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-
UND MECHANISCHE Vervielfältigungsrechte

DER VORSTAND

Georg Oeller

harktober daif

Kaufbeuren,

18.09.2017

Dr. Paul Wengert (Mdl)